

AnhörungsVorlage Nr. 58-2025

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Schierau	22.05.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	0	0	0
Ortschaftsrat Thurland	26.05.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	0	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	27.05.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9	0	0	0
Ortschaftsrat Marke	02.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Altjeßnitz	03.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Retzau	03.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	04.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	16.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ausschuss Soziales		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Stadtrat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz (4. Änderung)

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Am 13.12.2024 wurde durch den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz die 3. Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen.

Das Friedhofskonzept wurde abschließend erarbeitet und steht nun zur Beschlussfassung für die Ortschaften und Ausschüsse zur Verfügung. Im Zuge der Beschlussfassung hierzu sind einige Änderungen der Friedhofssatzung nötig, die in der 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz eingearbeitet worden sind. Vorschläge zur Kostenoptimierung wurden verwaltungsseitig für die Friedhöfe gemacht, soweit dies umsetzbar ist. So wurde der Paragraph 4 Schließung und Entwidmung detaillierter aufgenommen und erläutert. Im Zuge der Kostenoptimierung der Friedhöfe wird vorgeschlagen, fünf Friedhöfe und acht Trauerhallen zu schließen. Dies wurde auch unter Paragraph 29 Abs. 3 Feierhalle erwähnt. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch, wonach eine Trauerhalle auf jedem Friedhof vorhanden sein muss.

In diesem Jahr wurde der Ablageplatz der Doppelwiesenuhnenanlage des Friedhofes Priorau vom Bauhof neu errichtet. Alle Wiesengrabanlagen verfügen nun über einen Ablageplatz. Die Stadtverwaltung empfiehlt die Änderung des § 19 Absatz 6 und 7 Doppelwiesenuhnengräber der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz, wonach das Ablegen von Grabschmuck, Blumen, Pflanzen u. a. auf der Grundplatte der Stele und den sog. „Grufplatten“ wieder rückgängig gemacht werden sollte. Gerade in Bezug darauf, dass die Totenruhe nicht gestört werden soll, dürfen die Wiesengrabanlagen nicht betreten werden. Hinzu kommt natürlich ein höherer Pflegebedarf des Rasens, welcher von den Bauhofmitarbeitern zusätzlich zu bewerkstelligen ist. Dies betrifft das Sähen und u. a. bei der Durchführung der Grasmahd darauf zu achten, den Grabschmuck usw. nicht zu zerstören, weil er über die Platte hinausragt.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Stadtrat wird die Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf deren Homepage veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

Stellungnahme zur Anhörung : Der Ortschaftsrat beschließt die Friedhofssatzung (4. Änderung) für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe in der vorliegenden Fassung.

(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen:	Ja - Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:
----------------	---------------	-----------------	---------------

Von der Mitwirkung gemäß § 33 KVG LSA sind ausgeschlossen:

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben: entfällt:

Beschluss-Nr.:	vom	Beschluss-Nr.:	vom
----------------	-----	----------------	-----

Der Bürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht gem. § 65 (3) KVG LSA Gebrauch gemacht:

Nein Ja *

* Begründung:

Unterschriften: - : _____
(Vorsitzender / Ortsbürgermeister)